

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand
AfD-Fraktion

Thema: **Elternbeirat in Kindertageseinrichtung**

Vorbemerkung: Im sächsischen Gesetz für Kindertageseinrichtungen ist unter §6 die Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten geregelt. Darin heißt es im Absatz 1, dass diese bei wesentlichen Entscheidungen wie die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung miteinbezogen werden sollen.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Was ist unter „Einbeziehen“ konkret zu verstehen bzw. welches Veto- oder Vorschlagsrecht haben die Kinder und Erziehungsberechtigten bei Entscheidungen z.B. bezüglich Konzeption und Kostengestaltung (inklusive Verpflegungskosten) und wie genau muss dieses in der Umsetzung berücksichtigt werden?
2. Mit welcher Vorlaufzeit sollten die Erziehungsberechtigten bezüglich einer Änderung der Konzeption informiert bzw. mit einbezogen werden?
3. Inwieweit müssen Erziehungsberechtigte bei der Regelung von Schließzeiten der Einrichtung einbezogen werden und mit welcher Vorlaufzeit müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden?
4. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für den Träger einer Kindertageseinrichtung bei einer Nichteinbeziehung von Elternbeiräten oder Erziehungsberechtigten in wesentliche Entscheidungen?
5. Werden Elternbeiträge bei längeren Schließzeiten einer Einrichtung (z.B. mehr als 3 Wochen) teilweise oder vollständig zurückerstattet?

Dresden, 18.02.2019



Dr. Rolf Weigand, MdL